



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV)**

Datum: 27. Januar 2015

Nummer: 2015-036

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV)

vom 27. Januar 2015

1. Zusammenfassung

Die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV) ist eine Finanzierungsvereinbarung zwischen den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft. Sie löst im Bereich der Höheren Fachschulen die Fachschulvereinbarung (FSV) ab. Ziele der HFSV sind Kostentransparenz und Freizügigkeit für die Studierenden. Neu regelt sie den Lastenausgleich im Bereich der Höheren Fachschulen (HF) durch einheitliche, von den Vertragskantonen festgelegte Tarife und gewährleistet den Studierenden den gleichberechtigten Zugang zu allen HF-Bildungsangeboten. Damit wird für die Höheren Fachschulen bezüglich Finanzierung und Freizügigkeit der Standard der Fachhochschulen und Hochschulen erreicht. Die von den Studierenden zu entrichtenden Studiengebühren werden weiterhin von den Anbietern der Bildungsgänge festgelegt. Neu kann die Konferenz der Vereinbarungskantone jedoch eine Mindest- und eine Höchstgrenze für Studiengebühren festlegen.

Für den Kanton Basel-Landschaft hat das neue Abkommen keine finanziellen Auswirkungen, da bereits im Rahmen des Vorgängerabkommens, der Fachschulvereinbarung (FSV), volle Freizügigkeit praktiziert wurde. Dieses Vorgehen beruhte auf der Strategie des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft, der im Rahmen der Förderung des Wirtschaftsstandortes explizit die Förderung der Höheren Berufsbildung nennt, damit Firmen mit hoher Wertschöpfung genügend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Die Hochrechnungen der Ausgaben bei einem Wechsel von der FSV zur HFSV ergaben sogar einen leichten Rückgang des finanziellen Aufwandes, da in etlichen Studiengängen neu etwas tiefere Beiträge für die Wohnortskantone der Studierenden anfallen.

Die HFSV tritt in Kraft, wenn zehn Kantone die Vereinbarung ratifiziert haben. Diese Voraussetzung wurde am 2. Juli 2013 mit dem Beitritt des Kantons Graubünden erreicht; mittlerweile haben bereits 11 Kantone und das Fürstentum Lichtenstein das Abkommen ratifiziert. In der Folge hat der Vorstand der EDK das Datum für das Inkrafttreten der HFSV auf den 1. Januar 2014 festgesetzt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Vereinbarungskantone haben im Oktober 2014 die definitiven Tarife für die Schuljahre 2015/16 und 2016/17 festgelegt.

Für Kantone, die der Höheren Fachschulvereinbarung nicht beitreten, gilt eine Übergangsfrist von fünf Jahren. In dieser Zeit werden die Beiträge der Wohnortskantone an die Ausbildungsanbieter noch nach der FSV verrechnet. Danach fehlt jenen Kantonen, die der HFSV nicht beigetreten sind, eine vertragliche Einbindung. Das bedeutet einerseits, dass Studierende an ausserkantonalen Hö-

heren Fachschulen nicht mehr durch den Kanton unterstützt werden können und die Kantonstarife zusätzlich zu den Studiengebühren selber tragen müssen. Andererseits können Höhere Fachschulen mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft keine Beiträge mehr bei den Wohnsitzkantonen ihrer Studierenden einfordern. Folglich würden sowohl Baselbieter Studierende an ausserkantonalen Fachschulen als auch die eigenen Fachschulen mit Sitz im Baselbiet deutlich benachteiligt. Dies steht im Widerspruch zum Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft (SGS 640 / GS 34.637), welches in § 53, Abs. 1, lit. a.³ ausdrücklich festhält, dass der Kanton seinen Studierenden den Zugang zur tertiären Ausbildung sichert.

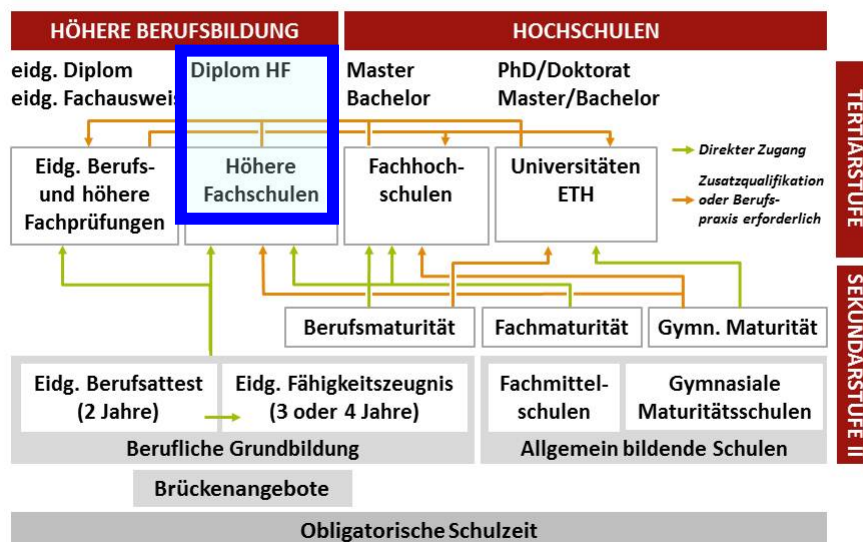
Der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV) hat keine Gesetzesänderung zur Folge, da in der Vereinbarung sämtliche erforderlichen Regelungen abschliessend enthalten sind und mit § 53 im Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft die erforderliche Rechtsgrundlage besteht.

2. Ausgangslage

2.1 Die Höheren Fachschulen in der Bildungssystematik

Die Höheren Fachschulen sind Teil der Höheren Berufsbildung (Tertiär B). Sie ermöglichen den Zugang zu einer Ausbildung und beruflichen Höherqualifizierung auf der Tertiärstufe ohne Maturität und tragen so den individuellen Lebensumständen, Lernkurven und Bedürfnissen von Berufslernenden Rechnung. Die Höhere Berufsbildung insgesamt gewährleistet einerseits die vertikale Durchlässigkeit von der beruflichen Grundbildung in die Tertiärbildung. Andererseits beinhaltet sie auch die horizontale Durchlässigkeit sowohl innerhalb der Höheren Berufsbildung als auch von der Höheren Berufsbildung in die Fachhochschulen. Höhere Fachschulen sind, wie der gesamte Bereich der Tertiär-B-Ausbildungen, stark am Arbeitsmarkt und den Bedürfnissen der Firmen orientiert. Sie bringen hochqualifizierte Führungs- und Fachkräfte hervor, die in besonders geeigneter Weise den Bezug zwischen Theorie und Praxis herstellen können.

Bildungssystem Schweiz



BBT (2011): <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00127/index.html?lang=de>

Abb.1 Bildungssystem Schweiz

Die Höhere Berufsbildung umfasst die Höheren Fachschulen sowie die eidgenössischen Berufs- und Höheren Fachprüfungen. Zurzeit werden auf interkantonaler Ebene sowohl die vorbereitenden Kurse auf die eidgenössischen Berufs- und Höheren Fachprüfungen als auch die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen zu historisch gewachsenen, sehr unterschiedlichen Ansätzen finanziell unterstützt. Hinzu kommt, dass gewisse Bildungsgänge keine Beiträge erhalten. Damit wird im interkantonalen Verhältnis den heutigen Ansprüchen an die Transparenz staatlichen Handelns und das Gleichbehandlungsgebot nicht genügend Rechnung getragen.

Die höhere Berufsbildung trägt dazu bei, dass die Wirtschaft über qualifizierte Arbeitskräfte verfügt. Dies entspricht den Vorstellungen des Regierungsrats zur Innovationspolitik, in denen er die Förderung der Höheren Berufsbildung explizit als Massnahme zur Förderung des Wirtschaftsstandorts Basel-Landschaft benennt (Vision 2012-22, S. 5). Auch im Strategieziel R-BBL-1 wird im Rahmen der Vollzugsmassnahmen die Förderung der Höheren Berufsbildung angeführt.

2.2 Finanzierung der Höheren Fachschulen – Wechsel von der FSV zur HFSV

Mit der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 wurden der Zugang zu den Bildungsgängen der Höheren Berufsbildung und die Stellung der Studierenden sowie die Abgeltungen, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden an die Träger der Bildungseinrichtungen leisten, geregelt. Unterstützt ein Kanton ein Bildungsangebot mit Standort auf seinem Gebiet, kann er dieses Angebot in den Anhang zur FSV aufnehmen lassen. Andere Kantone können dieses Angebot anerkennen und leisten dann für die Studierenden aus ihrem Kanton pro Kopf den vom Standortkanton festgelegten Beitrag. Diese Funktionsweise wird auch „à-la-carte-Prinzip“ genannt: Jeder Kanton entscheidet welches Angebot mit Standort im eigenen Kanton er mit welchem Betrag subventioniert und in den Anhang zur FSV aufnimmt. Ebenso entscheidet jeder Kanton, an welche ausserkantonalen Bildungsgänge er Beiträge leisten will. Allerdings handhaben die Kantone die Fachschulvereinbarung sehr unterschiedlich, was zu grossen Differenzen bezüglich der Freizügigkeit der Studierenden und - aufgrund der uneinheitlichen Tarife für gleiche Bildungsgänge - zu ungleichen Abgeltungen führt.

Mit der HFSV legt die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) nun eine Lösung vor, die diese Ungleichheiten künftig vermeidet. Als Finanzierungsvereinbarung regelt die HFSV die finanzielle Abgeltung zwischen den Vereinbarungskantonen für die Studierenden von Bildungsgängen der Höheren Fachschulen. Sie wurde am 22. März 2012 von der Plenarversammlung aller Erziehungsdirektorinnen und -direktoren verabschiedet und löst im Bereich der Bildungsgänge der Höheren Fachschulen die bis anhin massgebende Fachschulvereinbarung ab. Allerdings sind die vorbereitenden Kurse für die eidgenössischen Berufsprüfungen und die Höheren Fachprüfungen nicht Teil der HFSV. Für sie gilt weiterhin die FSV. Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt prüfen zurzeit, wie diese Vorbereitungskurse in Zukunft finanziert werden sollen.

Für die Höheren Fachschulen wird mit der HFSV das „à-la-carte-Prinzip“ aufgehoben. Die Vereinbarungskantone bezahlen für jeden der Studiengänge, die gemäss der HFSV beitragsberechtigt sind, eine gemeinsam festgelegte Pauschale. Damit wird einerseits sichergestellt, dass ein anerkannter Bildungsgang von allen Vereinbarungskantonen unterstützt wird. Andererseits werden die Beträge für die Subventionierung der einzelnen Bildungsgänge nicht mehr durch den Anbieter oder den Standortkanton festgelegt, sondern gemeinsam von den Vertragskantonen. Die Tariffestlegung fällt neu in die Kompetenz der Konferenz der Vereinbarungskantone. Auf der Grundlage einer gesamtschweizerischen Vollkostenerhebung, die von der EDK erstmals 2010 durchgeführt wurde und zur Zeit wiederholt wird – legen sie künftig die Pauschale pro Bildungsgang fest, die ein Anbieterkan-

ton dem Wohnsitzkanton eines oder einer Studierenden verrechnen kann. Unterschiedliche Tarife für das gleiche Bildungsangebot sind nicht mehr zulässig. Dadurch wird Kostentransparenz und Fairness unter den Anbietern hergestellt. Generell beträgt künftig der Beitragssatz eines Kantons 50% der Bruttobildungskosten für ein Angebot. Das ist ein tieferer Satz als in der heutigen FSV. Die restlichen Kosten werden weiterhin durch die Studierenden selbst in Form von Studiengebühren bezahlt, wobei sich häufig die Arbeitgeber der Studierenden finanziell beteiligen.

2.3 Inhaltlicher Überblick über die HFSV

Die HFSV regelt für die Höheren Fachschulen die Grundsätze für den interkantonalen Zugang zu anerkannten Bildungsgängen, die Stellung der Studierenden und die Abgeltungen, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern der Höheren Fachschulen leisten.

Anerkennung der Bildungsgänge und Festlegung der Beitragshöhe

Ein Bildungsanbieter bzw. der von ihm angebotene Bildungsgang ist gemäss der HFSV beitragsberechtigt, wenn eine Anerkennung durch das zuständige Bundesamt erfolgt ist und der Standortkanton mit dem Bildungsanbieter eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Um die Anerkennung durch das zuständige Bundesamt zu erhalten, muss der Bildungsgang bzw. der Bildungsanbieter die Voraussetzungen gemäss der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung vom 11. März 2005 über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61) erfüllen. Die Voraussetzungen zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung richten sich nach dem Recht der Standortkantone. Ein wichtiger Grundsatz der HFSV ist es, dass der Kanton, in dem sich die Trägerschaft eines Bildungsganges befindet, für die Studierenden aus seinem Kanton mindestens dieselben Leistungen erbringen muss wie die übrigen Vereinbarungskantone. Ein Kanton muss für seine eigenen Studierenden mindestens den gleichen Betrag ausrichten, den die Bildungseinrichtung für Studierende aus anderen Kantonen erhält. Die HFSV stellt für die Berechnung der Pauschale pro Bildungsgang auf folgende Kriterien ab: die durchschnittlichen gewichteten Ausbildungskosten (Bruttobildungskosten) pro Bildungsgang und Studentin oder Student nach Massgabe der Ausbildungsdauer (Anzahl Semester), die Anzahl anrechenbarer Lektionen und die durchschnittliche Klassengrösse, wobei von einer Mindestklassengrösse von 18 Personen ausgegangen wird. Die Mindestlernstunden für die Anerkennung der Ausbildungsgänge ist in Art. 3 der Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo-HF) festgelegt. 3600 Lernstunden für Ausbildungsgänge mit einschlägiger Vorbildung und 5400 Lernstunden für Ausbildungsgänge ohne einschlägige Vorbildung. Die künftigen HFSV-Tarife orientieren sich an dieser Grundlage, wobei maximal die Hälfte (1800 bzw. 2700 Lektionen) der Mindestlernstunden als beitragsberechtigt anerkannt werden. Konkret anrechenbar sind jedoch nur als Präsenzunterricht geführte Lernstunden. Aus diesem Grund kann die Anzahl Mindestlernstunden variieren. So ist beispielsweise bei berufsbegleitenden Ausbildungen eine Berufstätigkeit von mindestens 50% vorgeschrieben, wobei die Berufstätigkeit zu einem Teil an die Mindestzahl der Lernstunden angerechnet werden kann. Ebenfalls kann aufgrund der im Rahmenlehrplan vorgesehenen Lernformen die Anzahl als Präsenzunterricht gestaltete Lernstunden je nach Fachrichtung des Ausbildungsganges unterschiedlich hoch ausfallen. Da der Rahmenlehrplan schweizweit verbindlich ist, gibt es keine unterschiedlichen Tarife mehr für Ausbildungsgänge, die in einer bestimmten Fachrichtung zum gleichen Diplom führen. So erhalten beispielsweise alle Anbieter des Ausbildungsganges HF Wirtschaft schweizweit denselben Beitrag für ausserkantonale Studierende.

Der Pauschalbeitrag an einen Ausbildungsgang beträgt insgesamt 50% der sich aus der Vollkostenerhebung ergebenden Kosten pro Semester und Studentin bzw. Student. Die Beiträge werden

vom Vereinbarungskanton direkt an die Bildungseinrichtung des Standortkantons ausbezahlt. Die anderen 50% werden, wie oben erwähnt, durch die Studierenden selbst bezahlt, wobei sich wie erwähnt häufig die Arbeitgeber an diesen Kosten beteiligen.

Freizügigkeit für Studierende und Semestergebühren

Für die Studierenden gilt die Freizügigkeit: Der Standortkanton bzw. die auf seinem Gebiet befindlichen Schulen bieten die beitragsberechtigten HF-Bildungsgänge allen Studierenden aus den anderen Vereinbarungskantonen zu denselben Bedingungen an wie den eigenen Studierenden. Hingegen haben Studierende aus Nichtvereinbarungskantonen sowohl hinsichtlich Zulassung wie auch bezüglich der Ausbildungskosten keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Sie werden zu einem Bildungsgang nur zugelassen, wenn alle Interessentinnen und Interessenten aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben, und müssen neben den Studiengebühren zusätzlich eine Ausbildungsgebühr in der Höhe der HFSV-Tarife bezahlen. Mit der HFSV werden für die Höheren Fachschulen damit die gleichen Grundsätze gelten wie nach den bestehenden Vereinbarungen für die universitären Hochschulen und die Fachhochschulen. Zahlungspflichtig wird der Wohnsitzkanton zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns.

Der Begriff „Wohnsitzkanton gemäss HFSV“ entspricht der Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes. Als Wohnsitzkanton bzw. stipendienrechtlicher Wohnsitz gilt der Kanton, in dem der/die mündige Studierende vor Ausbildungsbeginn mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt hat, dabei berufstätig bzw. nicht in Ausbildung und finanziell unabhängig war. Erfüllt eine studierende Person die Voraussetzungen nicht, so legt Art. 5, Abs. 3 HFSV weitere mögliche Anknüpfungspunkte fest.

Grundsätzlich sind die Anbieter der Bildungsgänge frei, die Höhe der Studiengebühren festzulegen. Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann jedoch mit einer Zweidrittelsmehrheit Mindest- und Höchstbeträge festlegen. Übersteigen die Studiengebühren des Bildungsanbieters diesen Betrag, so werden die Beiträge der Vereinbarungskantone an den Bildungsgang entsprechend gekürzt. Sofern bei der Durchführung eines subventionierten Angebots Gewinne erzielt werden, sind sie entweder zur Verringerung der Studiengebühren oder zur Weiterentwicklung des Bildungsangebots einzusetzen.

Bildungsgänge mit erhöhtem öffentlichem Interesse

In den Fachbereichen Gesundheit und Soziales sowie Land- und Waldwirtschaft können die zuständigen Fachdirektorenkonferenzen („Schweizerischen Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren“; „Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren“; „Konferenz Kantonaler Landwirtschaftsdirektoren“) bei der Konferenz der Vereinbarungskantone für einzelne Bildungsgänge Beiträge von höchstens 90% der ermittelten durchschnittlichen Standardkosten pro studierende Person und Semester beantragen. Die jeweilige Fachdirektorenkonferenz muss hierzu ein erhöhtes öffentliches Interesse nachweisen, namentlich im Zusammenhang mit einem gesetzlichen Versorgungsauftrag. Anerkennt die Fachdirektorenkonferenz einen Versorgungsauftrag nicht, so erhält der Bildungsanbieter den üblichen HFSV-Tarif vergütet.

Verhältnis zur FSV und Kündigung

Mit dem Beitritt eines Kantons zur HFSV werden die Höheren Fachschulen dieses Kantons aus dem Anhang zur FSV entfernt. Grundsätzlich kann die HFSV gekündigt werden. Dann hat der kündigende Kanton noch den bestehenden Verpflichtungen nachzukommen, die zum Zeitpunkt des Austritts gegenüber Bildungsanbietern anderer Kantone bestehen. So muss er sicherstellen,

dass die sich bereits in Ausbildung befindenden Studierenden weiterhin von den Abgeltungsbeiträgen gemäss HFSV profitieren.

Inkrafttreten

Die HFSV tritt in Kraft, wenn zehn Kantone die Vereinbarung ratifiziert haben. Diese Voraussetzung wurde am 2. Juli 2013 mit dem Beitritt des Kantons Graubünden erreicht, mittlerweile haben bereits 11 Kantone und das Fürstentum Liechtenstein das Abkommen ratifiziert. Der Vorstand der EDK hat in seiner Sitzung vom 24. Oktober 2013 das Datum für das Inkrafttreten der HFSV auf den 1. Januar 2014 festgesetzt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Vereinbarungskantone werden im März 2014 in ihrer ersten Sitzung die definitiven Tarife für die Schuljahre 2015/16 und 2016/17 festlegen. De facto wird die HFSV erst mit Beginn des Schuljahres 2015/16 wirksam. In der einjährigen Übergangsphase (Schuljahr 2014/15) gelten die Tarife der FSV.

3. Auswirkungen auf den Kanton Basel-Landschaft

3.1 Strategieziele Regierungsrat und Projekt Wirtschaftsoffensive BL

Der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an Höhere Fachschulen steht in direktem Zusammenhang mit dem Wirtschaftsstandort Basel-Land und dem Projekt Wirtschaftsoffensive Baselland. Im Regierungsprogramm 2012-15 zielen die beiden Schwerpunktfelder „Innovation und Wertschöpfung“ und „BaselBildungsLandschaft (BBL)“ darauf, dass für Unternehmen mit Standort BL genügend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. In den „Wirtschaftspolitischen Perspektiven“ wird diese Absicht Seite 18 unter dem Titel „Stärkung des Forschungs- und Innovationsstandortes“ folgendermassen konkretisiert: „Auf den gezielten Ausbau der Angebote der Höheren Berufsbildung (Höhere Fachschulen, Vorbereitungskurse auf Berufs- und Höhere Fachprüfungen) soll angesichts der fiskalischen Bildungsrendite dieses Bereichs ein besonderes Augenmerk gerichtet werden. Der Regierungsrat unterstützt Initiativen, mit welchen spezialisierte Fachkräfte gewonnen werden können.“

Die fiskalische Bildungsrendite verrechnet die Aufwendungen des Staates mit den Steuererträgen, welche die Bildungsinvestitionen dank höherer Löhne bei den ausgebildeten Personen generiert haben. Absolvierende einer Höheren Berufsbildung generieren die höchste Bildungsrendite. Für die Kantone interessant ist dabei die Tatsache, dass die Studierenden der Höheren Berufsbildung nicht nach Abschluss der Ausbildung in die Zentren abwandern, wie dies bei den Hochschulabsolventinnen und -absolventen häufig der Fall ist, sondern in der Regel im Kanton wohnhaft bleiben. Das hängt einerseits mit dem Alter (durchschnittlich 30 Jahre alt), der Erwerbssituation (über 90 % in regelmässigem Anstellungsverhältnis) und der persönlichen Situation (Familie, Wohneigentum etc.) zusammen. Die fiskalische Bildungsrendite ist bezüglich der Höheren Berufsbildung andererseits auch deshalb so hoch, weil die öffentliche Hand verglichen mit den Beiträgen an Universitäten und Fachhochschulen nur insgesamt 1/10 der finanziellen Mittel aufwendet.

Stark wertschöpfende Unternehmen im Bereich life science, deren Produktionsstandorte im Kanton angesiedelt sind, benötigen in ihren Produktionsbetrieben spezialisierte Fachkräfte mit Ausbildungen im Bereich der Höheren Berufsbildung, insbesondere der Höheren Fachschulen. Auch im Gesundheitsbereich besteht eine sehr hohe Nachfrage nach HF-Absolventinnen und -Absolventen. Aus diesem Grund wird im Rahmen des Projekts Wirtschaftsoffensive BL unter anderem die Förderung der Höheren Berufsbildung vorangetrieben und zur Zeit wird der Bedarf an qualifizierten Fachkräften erhoben.

3.2 Bezug zum Regierungsprogramm 2012-15

Im Regierungsprogramm 2012-15 wird auf Seite 18 im Rahmen der „Wirtschaftspolitischen Perspektiven“ explizit auf die wichtige Funktion der Höheren Berufsbildung im Rahmen der Stärkung des Forschungs- und Innovationsstandortes verwiesen: „Auf den gezielten Ausbau der Angebote der Höheren Berufsbildung (Höhere Fachschulen, Vorbereitungskurse auf Berufs- und Höhere Fachprüfungen) soll angesichts der fiskalischen Bildungsrendite dieses Bereichs ein besonderes Augenmerk gerichtet werden. Der Regierungsrat unterstützt Initiativen, mit welchen spezialisierte Fachkräfte gewonnen werden können.“ Entsprechend ist auf Seite 75 folgender Auftrag an die BKSD formuliert: „Positionierung und Förderung der Angebote der Höheren Berufsbildung (Höhere Fachschulen, Berufs- und Höhere Fachprüfungen)“.

3.3 Höhere Fachschulen mit Sitz in BL

Im Kanton Basel-Landschaft existieren zur Zeit zwei HF-Lehrgänge und zwei HF-Nachdiplom-Studiengänge, die im Jahr 2012 von insgesamt 209 Studierenden besucht wurden.

- Sozialpädagogik HF (agogis, Münchenstein)
- Diplomstudium Betriebswirtschaft HF (Bildungszentrum kv Baselland, BZ kvBL)
- HF Nachdiplom Projektmanagement und Führung
- HF Nachdiplom Leadership und Management

135 Studierende haben Wohnsitz BL und 74 Wohnsitz in einem anderen Kanton (BS: 50, AG: 17, SO: 6, andere: 1).

Im Rahmen der HFSV können Anbieter von Bildungsgängen grundsätzlich dann von den Beiträgen der Wohnsitzkantone an die Ausbildungskosten profitieren, wenn sie die Voraussetzungen, wie sie in der HFSV festgelegt sind, erfüllen. Da die Studierenden neu frei wählen können, in welchem Kanton sie ihre Ausbildung absolvieren wollen, spielt verstärkt der Markt in diesem Ausbildungssegment. Dies hat bereits zur Förderung der Innovationsfreudigkeit der hiesigen Bildungsanbieter geführt, die in Zusammenarbeit mit dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung neue Angebote aufbauen, deren Bedarf durch erste Abklärungen nachgewiesen ist. Diese Anbieter können die Beiträge der ausserkantonalen Studierenden nur einfordern, wenn der Kanton Basel-Landschaft der HFSV beitrifft. Neu entstehen folgende HF-Angebote

- HF für Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT), Fachrichtung Systemtechnik – Umwandlung der KTSI in eine HF (Gewerblich industrielle Berufsfachschule Muttenz)
- HF Technik, Vertiefungsrichtung pharmazeutische und chemische Technik (aprentas, Muttenz)
- Diplomstudium Wirtschaftsinformatik HF (BZkvBL)
- Diplomstudium Rechtsassistent HF (BZkvBL)

3.4 Studierende HF in anderen Kantonen mit Wohnsitz BL

Die Angebote der Höheren Berufsbildung sind schweizweit geografisch sehr ungleichmässig verteilt. Am meisten Ausbildungen bieten die Kantone Bern, Zürich, Aargau und Luzern an. Das hängt teilweise damit zusammen, dass grössere Branchen – wie beispielsweise die Baubranche in Sursee – ihre Weiterbildungen inklusive Höhere Berufsbildung zentral an einem Standort anbieten oder weil bestimmte Kantone früher Höhere Fachschulen speziell gefördert haben.

2013 (Stand August) besuchten 486 Studierende mit Wohnsitz Baselland eine Höhere Fachschule in einem anderen Kanton, die aufgrund der heutigen FSV Beiträge an ihre Ausbildung erhalten. In dieser Tabelle nicht enthalten sind jene Studierenden, die die Höhere Fachschule für Gesundheit

in Basel-Stadt besuchen. Die Höhe der Beiträge an dieses spezifische Angebot ist im Staatsvertrag Gesundheit mit Basel-Stadt geregelt (vgl. unten).

Anzahl Studierende	Standortkanton des Bildungsanbieters	%
119	ZH	25
112	BS	23
68	BE	14
66	LU	13
51	AG	10
34	SO	7
36	andere	8

Wie aus der Tabelle deutlich wird, besucht immerhin fast ein Viertel aller Lernenden ein HF-Angebot im Kanton Basel-Stadt, obwohl dieser nicht zu den schweizweit grossen Anbietern gehört. Das bestätigt die Beobachtung aus anderen Weiterbildungsbereichen, dass die geographische Nähe zum Wohn- oder Arbeitsort für die Wahl eines Bildungsangebotes oft hauptsächlich ausschlaggebend ist.

3.5 Staatsvertrag Gesundheit mit dem Kanton Basel-Stadt

Nicht betroffen von der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an Höhere Fachschulen sind die Angebote der Höheren Fachschule für Gesundheit Basel-Stadt, die in einem separaten Staatsvertrag geregelt sind. Dieser Vertrag regelt die Zuständigkeiten der Ausbildung im Gesundheitsbereich. Im Kanton Basel-Landschaft werden alle Gesundheitsberufe der Sekundarstufe II angeboten (Fachmann/frau Gesundheit EFZ, Fachmann/frau Betreuung EFZ, Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA). Der Kanton Basel-Stadt führt die Höhere Fachschule für Gesundheit, an der Ausbildungen im Gesundheitsbereich mit Tertiär B-Abschluss angeboten werden. Im Jahr 2012 besuchten 226 Baselbieter Studierende die HF Gesundheit Basel-Stadt.

3.6 Folgen eines Verzichts auf den Beitritt zur HFSV

Für Kantone, die der Höheren Fachschulvereinbarung nicht beitreten, gilt eine Übergangsfrist von fünf Jahren. In dieser Zeit werden die Beiträge der Wohnortskantone an die Ausbildungsanbieter nach der FSV verrechnet. Danach fehlt jenen Kantonen, die der HFSV nicht beigetreten sind, eine vertragliche Einbindung. Das bedeutet einerseits, dass Studierende an ausserkantonalen Höheren Fachschulen nicht mehr durch den Kanton unterstützt werden können und die Studierenden die Kantonstarife zusätzlich zu den Studiengebühren selber tragen müssen. Andererseits können Höhere Fachschulen mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft keine Beiträge mehr bei den Wohnortskantonen ihrer Studierenden aus anderen Kantonen einfordern. Folglich würden sowohl Baselbieter Studierende an ausserkantonalen Fachschulen als auch die eigenen Fachschulen mit Sitz im Baselbiet deutlich benachteiligt. Dies steht im Widerspruch zum Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft (SGS 640 / GS 34.637), welches in §53, Abs. 1, lit. a.³ ausdrücklich festhält, dass der Kanton seinen Studierenden den Zugang zur tertiären Ausbildung sichert.

4. Finanzielle Auswirkungen

Der Kanton Basel-Landschaft ging im Zuge der Förderung des Wirtschaftsstandortes bereits vor einigen Jahren die Förderung der Höheren Berufsbildung an, damit ansässigen Firmen genügend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Aus diesem Grund wurde den Studierenden schon im

Rahmen der FSV de facto Freizügigkeit gewährt. Folglich hat der Wechsel auf die neue HFSV finanziell kaum Auswirkungen.

Die zur Zeit zugänglichen provisorischen Tarife der Höheren Fachschulvereinbarung beruhen auf der gesamtschweizerischen Kostenerhebung aus dem Jahr 2012, die die Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) bei allen Höheren Fachschulen durchführte. Da die Tarife neu einen tieferen Kostendeckungsgrad (50%) erfüllen, fallen für den Kanton Basel-Landschaft mit der neuen Abgeltung auf Basis der HFSV weniger Kosten an, selbst wenn für die Höheren Fachschulen im Bereich Gesundheit und Landwirtschaft auf Grund des besonderen öffentlichen Interesses ein Kostendeckungsgrad von 90% angenommen wird. Grund dafür ist, dass der Kanton Basel-Landschaft schon im Rahmen der FSV seinen Einwohnerinnen und Einwohnern volle Freizügigkeit gewährte. Gemäss einer internen Hochrechnung durch das Rechnungswesen des AfBB mit Stand vom November 2014 ergeben sich bei einer Anzahl von 541 Studierenden Ausgaben nach den Tarifen der FSV von CHF 3'583'965.--. Werden hierfür neu HFSV-Tarife eingesetzt, belaufen sich die Ausgaben noch auf CHF 3'555'000.--. Das ist eine Minderausgabe von CHF 28'965.--.

Der administrative Aufwand für die Abrechnung der Beiträge an die Bildungsanbieter wird sich im gleichen Umfang wie bis anhin bewegen und weiterhin über das Rechnungswesen des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung abgewickelt werden. Folglich wird der Wechsel von der FSV zur HFSV keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen haben.

Da sich die Kriterien für den Erhalt von Beiträgen (stipendienrechtlicher Wohnsitz) nicht ändern, hat der Wechsel von der FSV zur HFSV auch keine rechtlichen Auswirkungen oder einen unerwarteten Anstieg an Lernenden zur Folge.

4.1 Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage am 8. Januar 2015 gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

5. Erwägungen

Die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an Höhere Fachschulen bringt mehr Transparenz bezüglich der finanziellen Beiträge an Studierende in ausserkantonalen HF-Angeboten. Vor allem aber wird der Markt unter den Anbietern besser spielen, was für die Förderung der Höheren Berufsbildung im Kanton Basel-Landschaft ein Vorteil ist, da hier neue Angebote aufgebaut werden sollen. Höhere Fachschulen bringen spezialisierte Fachkräfte hervor. Dies ist ein wichtiger Faktor für die Förderung des Wirtschaftsstandortes Baselland.

Der Übergang von der FSV zur HFSV gestaltet sich für den Kanton Basel-Landschaft kostenneutral. Die vorliegenden Hochrechnungen zeigen sogar eine Tendenz zu leicht tieferen Kosten.

Da bereits mehr als zehn Kantone das Abkommen ratifiziert haben, wurde es vom Vorstand der EDK auf 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Im Rahmen einer Übergangsfrist von fünf Jahren können jene Kantone, die der HFSV nicht beigetreten sind, die Beiträge an ausserkantonale Anbieter noch über die Tarife der Fachschulvereinbarung abrechnen. Ab 2019 befinden sich diese Kantone bezüglich der finanziellen Abgeltungen an Höhere Fachschulen in einem vertragsfreien Zustand. Einerseits können die Beiträge an ausserkantonale Höhere Fachschulen nicht mehr im Rahmen eines Abkommens abgerechnet werden und die Studierenden werden bei der Aufnahme in Lehr-

gänge benachteiligt. Andererseits können die eigenen Höheren Fachschulen für ausserkantonale Studierende keine Beiträge bei anderen Kantonen einfordern.

Ein vertragsfreier Zustand bezüglich der finanziellen Abgeltungen an Höhere Fachschulen, der spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der HFSV 2014 einträte, falls der Kanton Basel-Landschaft dieser interkantonalen Vereinbarung nicht beiträten würde, ist nicht wünschenswert. Dadurch würden sowohl die eigenen Höheren Fachschulen als auch die Baselbieter HF-Studierenden in Bildungsangeboten anderer Kantone stark benachteiligt.

6. Ergebnisse der Vernehmlassung

Alle Parteien unterstützen den Beitritt zur HFSV. Zwei Parteien formulieren den Wunsch, in Zukunft auch bei den Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen eine Freizügigkeit einzuführen (Grüne Baselland und Grünliberale).

Die Schweizerische Volkspartei fordert zudem die Regierung auf, dafür zu sorgen, dass die höhere Berufsbildung in der angestammten Form gefördert wird. Fehlentwicklungen wie im Tertiärbereich A sollen verhindert werden (Gleichmacherei zwischen Fachhochschulen und Universitäten, wichtiger wäre es, die Wertschätzung gegenüber unterschiedlichen Laufbahnen zu fördern).

Alle Verbände sehen die Einführung der Freizügigkeit bei den höheren Fachschulen als unumgänglich. Die Wirtschaftskammer Baselland äussert zusätzlich den Wunsch, dass die Freizügigkeit im Bereich der Berufsprüfungen und der höheren Fachprüfungen eingeführt werden müsste. Insbesondere die KMU seien in der aktuellen Situation eines Fachkräftemangels darauf angewiesen. Die Handelskammer sieht den Beitritt zur HFSV auch bezüglich Fachkräftemangel im Bereich Life-Sciences als Erfordernis, macht aber darauf aufmerksam, dass die Pauschalbeträge erhöht werden sollten.

Die Gemeinden sind von dieser Vorlage nicht direkt betroffen und verzichten daher auf eine Stellungnahme.

7. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. Die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an Höhere Fachschulen (HFSV) wird genehmigt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt den Bestimmungen der §§ 30 Buchstabe b und 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung über das obligatorische und fakultative Referendum.

Liestal, 27. Januar 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Isaac Reber

Der Landschreiber:
Peter Vetter

Beilagen:

1. Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an Höhere Fachschulen (HFSV)
2. Kommentar zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an Höhere Fachschulen (HFSV)

Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)

vom 22. März 2012

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Die Vereinbarung regelt den freien Zugang zu den gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG) anerkannten Bildungsgängen an höheren Fachschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägerschaften der Bildungsgänge höherer Fachschulen leisten.

²Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich, die Koordination der Angebote sowie die Freizügigkeit für Studierende und dient deren finanzieller Entlastung.

Art. 2 Geltungsbereich

¹Die Vereinbarung gilt für die Bildungsgänge an höheren Fachschulen gemäss Artikel 29 Berufsbildungsgesetz (BBG)¹.

²Nachdiplomstudien fallen nicht in den Regelungsbereich der Vereinbarung.

³Zwei oder mehrere Kantone können untereinander von dieser Vereinbarung abweichende finanzielle Regelungen treffen.

¹Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG); SR 412.10

II. Beitragsberechtigung

Art. 3 Beitragsberechtigte Bildungsgänge

¹Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung eines Bildungsgangs sind:

- a. die Anerkennung des Bildungsgangs durch das zuständige Bundesamt,
- b. der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen Standortkanton und Bildungsanbieter, aus welcher namentlich die Gewährleistung der Kostentransparenz ersichtlich ist, und
- c. die Meldung des Standortkantons gemäss Artikel 4.

²Bildungsgänge gemäss Artikel 7 bedürfen zusätzlich eines begründeten Antrags der zuständigen Fachdirektorenkonferenz.

³Allfällige Gewinne, die der Bildungsanbieter bei der Durchführung eines Angebots erzielt, sind entweder zur Reduktion der Studiengebühren oder zur Weiterentwicklung des Bildungsgangs einzusetzen.

Art. 4 Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge

¹Die Standortkantone melden der Geschäftsstelle unter Nachweis der Voraussetzungen gemäss Artikel 3 und mit dem Hinweis auf den Deckungsgrad gemäss Artikel 6 oder 7 diejenigen Bildungsgänge, welche sie der Vereinbarung unterstellen.

²Die Geschäftsstelle führt eine Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge. Diese wird jeweils auf Beginn eines neuen Studienjahres angepasst.

III. Beiträge

Art. 5 Zahlungspflichtiger Kanton

¹Zahlungspflichtig für Beitragsleistungen gemäss Artikel 3, 6 und 7 der Vereinbarung ist der Wohnsitzkanton zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns.

²Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt der letzte Kanton, in dem mündige Studierende vor Ausbildungsbeginn mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Bildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushaltes und das Leisten von Militär- und Zivildienst.

³Bei Studierenden, welche die Voraussetzungen von Absatz 2 nicht erfüllen, gilt als Wohnsitzkanton:

- a. der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht,
- b. der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen,
- c. der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen, und
- d. in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Ausbildungsbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern beziehungsweise der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde befindet.

Art. 6 Höhe der Beiträge

¹Die Beiträge werden je Bildungsgang differenziert nach Vollzeit- und Teilzeitausbildung in Form von Semesterpauschalen pro Studierende beziehungsweise Studierenden festgelegt.

²Für die Festlegung der Höhe der Pauschalbeiträge gemäss Absatz 1 gelten folgende Grundsätze:

- a. Ermittlung der durchschnittlichen gewichteten Ausbildungskosten (Bruttobildungskosten) pro Bildungsgang und Studierende beziehungsweise Studierenden nach Massgabe der Ausbildungsdauer (Anzahl Semester), der Anzahl anrechenbarer Lektionen und der durchschnittlichen Klassengrösse, wobei die Konferenz der Vereinbarungskantone die maximale Anzahl anrechenbarer Lektionen und die minimale Referenzklassengrösse festlegt;
- b. die Beiträge decken 50 Prozent der gemäss litera a ermittelten durchschnittlichen Kosten.

Art. 7 Höhe der Beiträge bei erhöhtem öffentlichen Interesse

¹In den Fachbereichen Gesundheit, Soziales sowie Land- und Waldwirtschaft kann die zuständige Fachdirektorenkonferenz bei der Konferenz der Vereinbarungskantone für einzelne Bildungsgänge Beiträge in der Höhe von maximal 90 Prozent der ermittelten durchschnittlichen Standardkosten pro Studierenden und Semester beantragen. Sie hat hierfür ein erhöhtes öffentliches Interesse am entsprechenden Bildungsgang nachzuweisen, namentlich im Zusammenhang mit einem gesetzlichen Versorgungsauftrag.

²Das erhöhte öffentliche Interesse für Beiträge im Sinne von Absatz 1 ist von der zuständigen Fachdirektorenkonferenz zu Händen der Konferenz der Vereinbarungskantone periodisch, mindestens aber alle fünf Jahre, zu überprüfen. Fehlt das erhöhte öffentliche Interesse für einen Bildungsgang, gelten für diesen die Beiträge gemäss Artikel 6.

Art. 8 Auszahlung der Beiträge

¹Die Beiträge werden semesterweise pro Bildungsgang und Studierende beziehungsweise Studierenden an den Bildungsanbieter ausbezahlt.

²Der Standortkanton beziehungsweise der Trägerkanton und allfällige mitfinanzierende Mitträgerkantone müssen für ihre Studierenden mindestens dieselben Leistungen erbringen, wie sie die vorliegende Vereinbarung vorsieht.

Art. 9 Studiengebühren

¹Die Anbieter können angemessene Studiengebühren erheben.

²Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann für Studiengebühren je Bildungsgang anrechenbare Mindest- und Höchstbeträge festlegen. Übersteigen die Studiengebühren die festgelegte Höchstgrenze, werden die Beiträge für den betreffenden Bildungsgang entsprechend gekürzt.

IV. Studierende

Art. 10 Behandlung von Studierenden aus Vereinbarungskantonen

Die Kantone und die auf ihrem Gebiet befindlichen Schulen gewähren den Studierenden, deren Bildungsgang dieser Vereinbarung untersteht, mit Bezug auf den Ausbildungszugang die gleiche Rechtsstellung wie den eigenen Studierenden.

Art. 11 Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

¹Studierende sowie Studienanwärterinnen und -anwärter aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Sie können zu einem Bildungsgang zugelassen werden, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

²Studierenden aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, werden zusätzlich zu den Studiengebühren Ausbildungsgebühren überbunden, die mindestens der Abgeltung nach den Artikeln 6 oder 7 entsprechen.

V. Vollzug

Art. 12 Die Konferenz der Vereinbarungskantone

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus den Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind.

²Sie entscheidet abschliessend über alle Fragen im Zusammenhang mit der Vereinbarung, insbesondere

- a. legt sie die Höhe der Beiträge im Sinne von Artikel 6 und 7 fest,
- b. legt sie die maximale Anzahl anrechenbarer Lektionen und die minimale Referenzklassengrösse gemäss Artikel 6 Absatz 2 litera a fest,
- c. legt sie die Mindest- und Höchstbeiträge für Studiengebühren je Bildungsgang gemäss Artikel 9 fest, und
- d. genehmigt sie die Berichterstattung der Geschäftsstelle.

³Die Beschlüsse gemäss Absatz 2 literae a bis c bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder.

Art. 13 Geschäftsstelle

¹Die Geschäftsstelle wird vom Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren geführt.

²Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. die Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge zu führen,
- b. für die Erhebung der Kosten für die Bildungsgänge der höheren Fachschulen gemäss Artikel 6 zu sorgen,
- c. die Geschäfte, für deren Entscheid die Konferenz der Vereinbarungskantone zuständig ist, vorzubereiten,
- d. Vorschläge für die Anpassung der Beiträge auszuarbeiten und zu überprüfen,
- e. Koordinationsaufgaben wahrzunehmen,

- f. Verfahrensfragen zu regeln, darunter namentlich Regelungen betreffend die Rechnungslegung, die Beitragszahlung, die Termine und Stichdaten festzulegen, und
- g. der Konferenz der Vereinbarungskantone jährlich Bericht zu erstatten.

³Die Kosten für den Vollzug dieser Vereinbarung werden durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl getragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

Art. 14 Streitbeilegung

¹Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) vom 24. Juni 2005 angewendet.

²Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 litera b des Bundesgerichtsgesetzes.²

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Art. 16 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr 10 Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf den Beginn des Studienjahres 2013/2014.

²Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110

²Falls ein Kanton Träger oder Mitträger einer Schule oder Institution ist, welche den betreffenden Bildungsgang anbietet, kann er während einer Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung seine Beitragsleistung für einen ausserkantonalen Schulbesuch von einer Bewilligung abhängig machen.

³Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Art. 17 Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 30. September durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitrittsjahren.

Art. 18 Weiterdauer der Verpflichtungen

Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts in Ausbildung befindlichen Studierenden bestehen.

Art. 19 Interkantonale Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998

¹Mit dem Beitritt eines Kantons zur HFSV werden die höheren Fachschulen dieses Kantons automatisch aus dem Anhang der FSV 1998 gestrichen.

²Die Leistungsabgeltungen derjenigen Kantone, die der HFSV nicht oder noch nicht beigetreten sind, erfolgen gestützt auf die FSV.

Art. 20 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Bern, 22. März 2012

Schweizerische Konferenz der kantonalen
Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

| KOMMENTAR

zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012

Angepasste Version vom 7. Mai 2012

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Einleitung

Die Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen im Sinne von Artikel 48 der Bundesverfassung (BV). Sie hat denselben formalrechtlichen Rang wie die Vereinbarungen über die Hochschulfinanzierung (IUV 1997 bzw. FHV 2003).

Bei der HFSV handelt es sich um einen interkantonalen Zusammenarbeitsvertrag mit Lastenausgleich, was bedeutet, dass die *Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005* anwendbar ist. So wird in der Vereinbarung mit Bezug auf ein allfälliges Streitbeilegungsverfahren die direkte Anwendbarkeit der IRV statuiert (Art. 48a Abs. 1 lit. c BV in Verbindung mit dem Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2003, FiLaG). Der Einbezug der Parlamente der Vereinbarungskantone im Rahmen der kantonalen Entscheidungsprozesse richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Die Vereinbarung regelt den freien Zugang zu den gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG) anerkannten Bildungsgängen an höheren Fachschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägerschaften der Bildungsgänge höherer Fachschulen leisten.

²Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich, die Koordination der Angebote sowie die Freizügigkeit für Studierende und dient deren finanzieller Entlastung.

Die HFSV regelt als interkantonale Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarung für den Bereich der höheren Fachschulen die Grundsätze für

- den interkantonalen Zugang zu den gemäss Berufsbildungsgesetz anerkannten Bildungsgängen,
- die Stellung der Studierenden und
- die Abgeltungen, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern der höheren Fachschulen leisten.

Art. 2 Geltungsbereich

¹Die Vereinbarung gilt für die Bildungsgänge an höheren Fachschulen gemäss Artikel 29 Berufsbildungsgesetz (BBG).

²Nachdiplomstudien fallen nicht in den Regelungsbereich der Vereinbarung.

³Zwei oder mehrere Kantone können untereinander von dieser Vereinbarung abweichende finanzielle Regelungen treffen.

Die HFSV gilt nur für höhere Fachschulen und bezieht sich zudem nur auf eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge gemäss Artikel 29 BBG.

Artikel 2 Absatz 3 ermöglicht es den Kantonen, unter sich abweichende finanzielle Regelungen zu treffen, wenn dafür ein Bedarf besteht. Diese abweichenden Regelungen gelten nur für die beteiligten Kantone. Gegenüber den übrigen Vereinbarungskantonen gelten die in der HFSV festgelegten Finanzierungsgrundsätze.

II. Beitragsberechtigung

Art. 3 Beitragsberechtigte Bildungsgänge

¹Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung eines Bildungsgangs sind:

- a. die Anerkennung des Bildungsgangs durch das zuständige Bundesamt,
- b. der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen Standortkanton und Bildungsanbieter, aus welcher namentlich die Gewährleistung der Kostentransparenz ersichtlich ist, und
- c. die Meldung des Standortkantons gemäss Artikel 4.

²Bildungsgänge gemäss Artikel 7 bedürfen zusätzlich eines begründeten Antrags der zuständigen Fachdirektorenkonferenz.

³Allfällige Gewinne, die der Bildungsanbieter bei der Durchführung eines Angebots erzielt, sind entweder zur Reduktion der Studiengebühren oder zur Weiterentwicklung des Bildungsgangs einzusetzen.

Artikel 3 regelt die Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung eines Bildungsgangs. Neben der eidgenössischen Anerkennung der entsprechenden Ausbildung durch das zuständige Bundesamt und der Meldung des Standortkantons für die Liste der beitragsberechtigten Ausbildungsgänge (Art. 4) muss eine Leistungsvereinbarung zwischen Standortkanton und Bildungsanbieter vorliegen, aus der Kostentransparenz sowie die Einhaltung der in der HFSV geregelten Mindestvoraussetzungen hervorgeht. Die Geschäftsstelle (Art. 13) stellt den Kantonen eine Musterleistungsvereinbarung zur Verfügung.

Erfüllt ein Bildungsgang die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 Absatz 1, besteht für diesen Bildungsgang ein Anspruch auf HFSV-Beiträge. Zur Höhe der Beiträge vgl. Artikel 6 und 7.

Gemäss Artikel 29 Berufsbildungsgesetz üben die Kantone die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus. Im Leitfaden des Bundesamtes für Berufsbildung (BBT) vom 1. März 2010 über *Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen* wird festgehalten, dass Anbieter, welche den gleichen Bildungsgang in mehreren Kantonen durchführen, vom jeweiligen Standortkanton überprüft werden. In Analogie zu diesem Grundsatz regelt die HFSV, dass der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen Standortkanton und Bildungsanbieter eine der Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung darstellt (Artikel 3 Absatz 1 litera b HFSV). Dieser Grundsatz gilt auch für Bildungsgänge, die der gleiche Bildungsanbieter in einer Niederlassung (Filiale) in einem anderen Kanton durchführt: Für die Aufnahme eines solchen Bildungsgangs in die HFSV muss eine Leistungsvereinbarung mit dem Standortkanton der Filiale vorliegen.¹

¹ Präzisierung vom 7. Mai 2012

Absatz 2 bezieht sich auf die Regelung von Artikel 7, wonach die zuständige Fachdirektorenkonferenz für Bildungsgänge mit einem erhöhten öffentlichen Interesse höhere Beiträge beantragen kann. Der Antrag muss ein erhöhtes öffentliches Interesse geltend machen und auf eine konkrete Beitragshöhe (zwischen 50 und 90 Prozent) lauten.

Art. 4 Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge

¹Die Standortkantone melden der Geschäftsstelle unter Nachweis der Voraussetzungen gemäss Artikel 3 und mit dem Hinweis auf den Deckungsgrad gemäss Artikel 6 oder 7 diejenigen Bildungsgänge, welche sie der Vereinbarung unterstellen.

²Die Geschäftsstelle führt eine Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge. Diese wird jeweils auf Beginn eines neuen Studienjahres angepasst.

Auf Antrag des Standortkantons werden auch höhere Fachschulen in privater Trägerschaft der Vereinbarung unterstellt. Der Standortkanton muss in diesen Fällen dafür sorgen, dass die Bedingungen der Vereinbarung eingehalten werden.

Beiträge werden zudem nur an diejenigen Institutionen ausgerichtet, die sich an Kostenerhebungen beteiligen und dem Kostenrechnungsmodell entsprechende Daten liefern (vgl. Art. 3 Abs. 1 betreffend Kostentransparenz).

Zum Begriff des Standortkantons: vgl. Ausführungen zu Artikel 3.

Zur Geschäftsstelle: vgl. Ausführungen zu Artikel 13.

III. Beiträge

Art. 5 Zahlungspflichtiger Kanton

¹Zahlungspflichtig für Beitragsleistungen gemäss Artikel 3, 6 und 7 der Vereinbarung ist der Wohnsitzkanton zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns.

²Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt der letzte Kanton, in dem mündige Studierende vor Ausbildungsbeginn mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Bildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushaltes und das Leisten von Militär- und Zivildienst.

³Bei Studierenden, welche die Voraussetzungen von Absatz 2 nicht erfüllen, gilt als Wohnsitzkanton:

- a. der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht,
- b. der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen,

- c. der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen, und
- d. in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Ausbildungsbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern beziehungsweise der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde befindet.

Massgebender Zeitpunkt für die Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons ist der Beginn derjenigen Ausbildung, für welche Beiträge zu bezahlen sind. Dabei wird berücksichtigt, dass Bildungsgänge an höheren Fachschulen in aller Regel von mündigen Studierenden besucht werden, die bereits berufstätig waren. Die HFSV erklärt daher primär denjenigen Kanton als zahlungspflichtig, in welchem die oder der Studierende vor Ausbildungsbeginn letztmals während mindestens zwei Jahren gewohnt und gearbeitet hat (Art. 5 Abs. 2). Für Studierende, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, wird die Zahlungspflicht nach den Kriterien von Artikel 5 Absatz 3 ermittelt. Dieser entspricht den Regelungen der Fachhochschulvereinbarung (FHV) und der Berufsfachschulvereinbarung (BFSV).

Art. 6 Höhe der Beiträge

¹Die Beiträge werden je Bildungsgang differenziert nach Vollzeit- und Teilzeitausbildung in Form von Semesterpauschalen pro Studierende beziehungsweise Studierenden festgelegt.

²Für die Festlegung der Höhe der Pauschalbeiträge gemäss Absatz 1 gelten folgende Grundsätze:

- a. Ermittlung der durchschnittlichen gewichteten Ausbildungskosten (Bruttobildungskosten) pro Bildungsgang und Studierende beziehungsweise Studierenden nach Massgabe der Ausbildungsdauer (Anzahl Semester), der Anzahl anrechenbarer Lektionen und der durchschnittlichen Klassengrösse, wobei die Konferenz der Vereinbarungskantone die maximale Anzahl anrechenbarer Lektionen und die minimale Referenzklassengrösse festlegt;
- b. die Beiträge decken 50 Prozent der gemäss litera a ermittelten durchschnittlichen Kosten.

Die Beiträge werden für jeden Bildungsgang auf der Grundlage der durchschnittlichen gewichteten Ausbildungskosten pro Bildungsgang und Studierende beziehungsweise Studierenden definiert. Dabei werden folgende Variablen berücksichtigt:

- Ausbildungsdauer
- Anzahl anrechenbarer Lektionen
- durchschnittliche Klassengrösse
- Vollzeit / Teilzeit

Die Semesterpauschalen werden wie folgt berechnet:

- Durchschnittliche Ausbildungskosten = Bruttobildungskosten pro Lektion x anrechenbare Lektionen ÷ durchschnittliche Ausbildungsdauer in Semester.
- Teilt man diese durchschnittlichen Ausbildungskosten durch die durchschnittliche Klassengrösse, so erhält man die durchschnittlichen Ausbildungskosten pro Studierende beziehungsweise Studierenden und Lektion.
- Anschliessend erfolgt eine Gewichtung durch Multiplikatoren mit der Anzahl Studierender.
- Die anrechenbaren Lektionen sollen maximal der Hälfte der im jeweiligen Rahmenlehrplan des Bundes vorgesehenen Lektionen entsprechen: 1800 (von 3600) Lektionen für Ausbildungsgänge mit einschlägiger Vorbildung und 2700 (von 5400) Lektionen für Ausbildungsgänge ohne einschlägige Vorbildung;

- die durchschnittliche Klassengrösse wird pro Bildungsgang berechnet. Ist sie kleiner als eine von den Vereinbarungskantonen festgelegte Mindestklassengrösse (z.B. 18), wird für die Berechnung der durchschnittlichen Kosten die Mindestklassengrösse eingesetzt;
- die ermittelten Pauschalbeiträge werden in 500er Schritten auf- und abgerundet.

Der Pauschalbeitrag beträgt 50 Prozent von den aus dieser Berechnung resultierenden Kosten pro Semester und Studierende beziehungsweise Studierenden.

Art. 7 Höhe der Beiträge bei erhöhtem öffentlichen Interesse

¹In den Fachbereichen Gesundheit, Soziales sowie Land- und Waldwirtschaft kann die zuständige Fachdirektorenkonferenz bei der Konferenz der Vereinbarungskantone für einzelne Bildungsgänge Beiträge in der Höhe von maximal 90 Prozent der ermittelten durchschnittlichen Standardkosten pro Studierenden und Semester beantragen. Sie hat hierfür ein erhöhtes öffentliches Interesse am entsprechenden Bildungsgang nachzuweisen, namentlich im Zusammenhang mit einem gesetzlichen Versorgungsauftrag.

²Das erhöhte öffentliche Interesse für Beiträge im Sinne von Absatz 1 ist von der zuständigen Fachdirektorenkonferenz zu Händen der Konferenz der Vereinbarungskantone periodisch, mindestens aber alle fünf Jahre, zu überprüfen. Fehlt das erhöhte öffentliche Interesse für einen Bildungsgang, gelten für diesen die Beiträge gemäss Artikel 6.

Es gibt Bereiche, wo aufgrund eines gesetzlichen Versorgungsauftrages und eines entsprechend hohen Anteils an öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern (bzw. solchen mit weitestgehend staatlich garantierter Finanzierung) bislang gleichsam die «Branchenbeiträge» an die beruflichen Bildungsgänge von der öffentlichen Hand geleistet wurden. Im Ergebnis bezahlt die öffentliche Hand in diesen Bereichen einen höheren Anteil der Ausbildungskosten als für andere Branchen. Das hat seinen Grund in der besonderen Verantwortung, die der öffentlichen Hand hier für die Versorgung der Allgemeinheit und als Arbeitgeber (bzw. «Branche») zukommt. Mit anderen Worten: Es liegt in diesen Bereichen ein erhöhtes öffentliches Interesse an den entsprechenden Ausbildungen vor.

Nach der Logik der Berufsbildungsfinanzierung, welche für die vorliegende Vereinbarung massgeblich ist, hat daher eine über den generellen Kostendeckungsgrad von 50% (gemäss Art. 6) hinausgehende Kostendeckung je von jenem öffentlichen Bereich (Gesundheit, Soziales, Land- und Forstwirtschaft) verantwortet und geleistet zu werden, der dieses erhöhte öffentliche Interesse zu vertreten hat. Die Vereinbarung sieht daher vor, dass die zuständige Fachdirektorenkonferenz (Gesundheitsdirektoren (GDK), Sozialdirektoren (SODK), Forstdirektoren (FoDK) und Landwirtschaftsdirektoren (LDK)) dies bei der Konferenz der Vereinbarungskantone geltend macht und dabei das erhöhte öffentliche Interesse am entsprechenden Bildungsgang nachweisen muss.

Vgl. auch Artikel 3 Absatz 2 (Beitragsberechtigung).

Weil sich diesbezüglich auf die Dauer Veränderungen ergeben können, ist das Vorliegen des erhöhten öffentlichen Interesses für jeden Bildungsgang periodisch zu überprüfen.

Art. 8 Auszahlung der Beiträge

¹Die Beiträge werden semesterweise pro Bildungsgang und Studierende beziehungsweise Studierenden an den Bildungsanbieter ausbezahlt.

²Der Standortkanton beziehungsweise der Trägerkanton und allfällige mitfinanzierende Mitträgerkantone müssen für ihre Studierenden mindestens dieselben Leistungen erbringen, wie sie die vorliegende Vereinbarung vorsieht.

Die Beiträge werden direkt an den Bildungsanbieter (höhere Fachschule) ausbezahlt.

Absatz 2 regelt den Mindestbetrag, den ein Kanton für seine Studierenden ausrichten muss, die einen Lehrgang im eigenen Kanton besuchen. Der Standortkanton muss den Bildungsanbietern für die Studierenden aus dem eigenen Kanton mindestens den gleichen Betrag leisten, wie die zahlungspflichtigen Kantone gemäss Artikel 5 leisten müssen.

Art. 9 Studiengebühren

¹Die Anbieter können angemessene Studiengebühren erheben.

²Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann für Studiengebühren je Bildungsgang anrechenbare Mindest- und Höchstbeträge festlegen. Übersteigen die Studiengebühren die festgelegte Höchstgrenze, werden die Beiträge für den betreffenden Bildungsgang entsprechend gekürzt.

Grundsätzlich sollen die Kantone in der Festlegung der Studiengebühren frei sein.

Der Konferenz der Vereinbarungskantone wird in Artikel 9 Absatz 2 aber die Kompetenz gegeben, für Studiengebühren je Bildungsgang anrechenbare Mindest- und Höchstbeträge festzulegen. Dieses steuernde Eingreifen wäre zum Beispiel denkbar, wenn die Konferenz der Vereinbarungskantone über die Festlegung einer Bandbreite für Studiengebühren eine gesamtschweizerische Gleichbehandlung der Studierenden erreichen möchte.

Legt die Konferenz der Vereinbarungskantone für Studiengebühren eine Höchstgrenze fest und übersteigen Studiengebühren für einen bestimmten Bildungsgang diese Grenze, so werden die Ausgleichsbeiträge für diesen Bildungsgang im Umfang desjenigen Betrages gekürzt, welcher die Höchstgrenze übersteigt.

IV. Studierende

Art. 10 Behandlung von Studierenden aus Vereinbarungskantonen

Die Kantone und die auf ihrem Gebiet befindlichen Schulen gewähren den Studierenden, deren Bildungsgang dieser Vereinbarung untersteht, mit Bezug auf den Ausbildungszugang die gleiche Rechtsstellung wie den eigenen Studierenden.

Wie alle von der EDK seit 1991 abgeschlossenen Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen ermöglicht auch die HFSV den gleichberechtigten Zugang zu Bildungsgängen an höheren Fachschulen innerhalb der Vereinbarungskantone. Artikel 10 formuliert das für die Studierenden geltende Grundprinzip der Freizügigkeit: Der Standortkanton einer Ausbildungsstätte bietet die beitragsberechtigten Bildungsgänge an höheren Fachschulen Studierenden aus anderen Vereinbarungskantonen zu denselben Bedingungen an wie den eigenen Kantonsangehörigen.

Art. 11 Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

¹Studierende sowie Studienanwärterinnen und -anwärter aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Sie können zu einem Bildungsgang zugelassen werden, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

²Studierenden aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, werden zusätzlich zu den Studiengebühren Ausbildungsgebühren überbunden, die mindestens der Abgeltung nach den Artikeln 6 oder 7 entsprechen.

Artikel 11 legt fest, dass Studierende sowie Studienanwärterinnen und -anwärter aus Nichtvereinbarungskantonen sowohl hinsichtlich der Zulassung zu einem Studiengang wie auch bezüglich der Ausbildungskosten keinen Anspruch auf Gleichbehandlung haben. Zum einen können sie nur dann zu einem Bildungsgang zugelassen werden, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben, zum anderen müssen sie zusätzlich zu den Studiengebühren eine Ausbildungsgebühr in der Höhe der HFSV-Tarife bezahlen. Damit wird verhindert, dass Nichtvereinbarungskantone von den aus der HFSV fliessenden Rechten profitieren, ohne in die entsprechenden Pflichten eingebunden zu sein.

Studierende aus Nichtvereinbarungskantonen sind bezüglich der Reduktion ihrer individuellen Belastung auf den Stipendienweg zu verweisen.

V. Vollzug

Art. 12 Die Konferenz der Vereinbarungskantone

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus den Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind.

²Sie entscheidet abschliessend über alle Fragen im Zusammenhang mit der Vereinbarung, insbesondere

- a. legt sie die Höhe der Beiträge im Sinne von Artikel 6 und 7 fest,
- b. legt sie die maximale Anzahl anrechenbarer Lektionen und die minimale Referenzklassengrösse gemäss Artikel 6 Absatz 2 litera a fest,
- c. legt sie die Mindest- und Höchstbeiträge für Studiengebühren je Bildungsgang gemäss Artikel 9 fest, und
- d. genehmigt sie die Berichterstattung der Geschäftsstelle.

³Die Beschlüsse gemäss Absatz 2 literae a bis c bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder.

Als Neuerung gegenüber der Interkantonalen Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 ist als behördliches Steuerungsorgan eine Konferenz der Vereinbarungskantone vorgesehen (analog zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung FHV). Ihr obliegen insbesondere die Festlegung der Mindestvoraussetzungen für die

Aufnahme in die Vereinbarung sowie die Festlegung der Beiträge (inkl. die Definition von Vollzeit-, Teilzeit-, berufsbegleitenden und modularisierten Studiengängen sowie deren sachgerechte Abgeltung).

Art. 13 Geschäftsstelle

¹Die Geschäftsstelle wird vom Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren geführt.

²Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. die Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge zu führen,
- b. für die Erhebung der Kosten für die Bildungsgänge der höheren Fachschulen gemäss Artikel 6 zu sorgen,
- c. die Geschäfte, für deren Entscheid die Konferenz der Vereinbarungskantone zuständig ist, vorzubereiten,
- d. Vorschläge für die Anpassung der Beiträge auszuarbeiten und zu überprüfen,
- e. Koordinationsaufgaben wahrzunehmen,
- f. Verfahrensfragen zu regeln, darunter namentlich Regelungen betreffend die Rechnungslegung, die Beitragszahlung, die Termine und Stichdaten festzulegen, und
- g. der Konferenz der Vereinbarungskantone jährlich Bericht zu erstatten.

³Die Kosten für den Vollzug dieser Vereinbarung werden durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl getragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

Wie bei allen von der EDK abgeschlossenen Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen obliegt auch die Geschäftsführung der HFSV dem Generalsekretariat der EDK.

Art. 14 Streitbeilegung

¹Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) vom 24. Juni 2005 angewendet.

²Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 litera b des Bundesgerichtsgesetzes.

Da es sich bei der HFSV um eine Vereinbarung mit Lastenausgleich handelt, ist die Anwendung der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) bezüglich der Streitbeilegung zwingend. Deren Regelungen gelten für alle Streitigkeiten aus der Vereinbarung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Das Ratifikationsverfahren wird in jedem Kanton nach kantonalem Recht durchgeführt. Die jeweilige Kantonsregierung erklärt gegenüber dem Vorstand der EDK den Beitritt.

Art. 16 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr 10 Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf den Beginn des Studienjahres 2013/2014.

²Falls ein Kanton Träger oder Mitträger einer Schule oder Institution ist, welche den betreffenden Bildungsgang anbietet, kann er während einer Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung seine Beitragsleistung für einen ausserkantonalen Schulbesuch von einer Bewilligung abhängig machen.

³Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Das formelle Inkraftsetzen der Vereinbarung erfolgt durch einen Beschluss des EDK-Vorstands.

Die Übergangsbestimmung von Artikel 16 Absatz 2 ermöglicht es den Standortkantonen, innerhalb der gesetzten Frist die im Hinblick auf die Freizügigkeit notwendigen Massnahmen zu treffen.

Gemäss Artikel 48 Absatz 3 der Bundesverfassung sind Verträge zwischen den Kantonen dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Art. 17 Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 30. September durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitrittsjahren.

Ein Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist, hat auch das Recht, den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre, wobei der Austritt frühestens nach fünf Beitrittsjahren erfolgen kann. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung vollumfänglich in Kraft.

Art. 18 Weiterdauer der Verpflichtungen

Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts in Ausbildung befindlichen Studierenden bestehen.

Artikel 18 stellt sicher, dass die sich bereits in Ausbildung befindenden Studierenden auch dann noch von den Abgeltungsbeiträgen des beitragspflichtigen Kantons profitieren, wenn dieser aus der HFSV austritt. Auf diese Studierenden ist damit auch nach dem Austritt des Kantons Artikel 11 Absatz 2 (zusätzliche Ausbildungsgebühren) nicht anwendbar.

Art. 19 Interkantonale Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998

¹Mit dem Beitritt eines Kantons zur HFSV werden die höheren Fachschulen dieses Kantons automatisch aus dem Anhang der FSV 1998 gestrichen.

²Die Leistungsabgeltungen derjenigen Kantone, die der HFSV nicht oder noch nicht beigetreten sind, erfolgen gestützt auf die FSV.

Nach Inkrafttreten der Vereinbarung werden Vereinbarungskantone ihre Angebote untereinander gemäss HFSV abgelden. Es ist davon auszugehen, dass die Kantone auch nach dem Beitritt zur HFSV nicht aus der Interkantonalen Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 (FSV) austreten werden, da diese weiterhin die Mitfinanzierung der Vorbereitungskurse von Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen regelt. Vereinbarungskantone können also auf der Grundlage der FSV weiterhin Beiträge für Bildungsgänge an höheren Fachschulen aus Nichtvereinbarungskantonen leisten. Studierende aus Kantonen, welche der Vereinbarung nicht beigetreten sind, geniessen in Vereinbarungskantonen keine Freizügigkeit, da gemäss Artikel 19 HFSV die höheren Fachschulen der HFSV-Vereinbarungskantone beim Beitritt in die HFSV automatisch aus dem Anhang der FSV 1998 gestrichen werden.

Die Vereinbarungskantone FSV entscheiden über den Austritt aus der FSV bzw. über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung. Die Ausserkraftsetzung der FSV kann frühestens dann erfolgen, wenn alle Kantone der HFSV beigetreten sind. Falls bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Vereinbarung keine neue Lösung zur Mitfinanzierung der Vorbereitungskurse für die Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen bestehen sollte, muss die geltende Fachschulvereinbarung bezüglich der Vorbereitungskurse weiterhin gültig bleiben.

Beim Beschluss über die Ausserkraftsetzung bzw. der allfälligen eingeschränkten Weitergeltung bezüglich der Vorbereitungskurse sind die entsprechenden Bestimmungen der FSV einzuhalten.

Art. 20 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Tritt das Fürstentum Liechtenstein bei, stehen ihm alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu. Ein Beitritt des Fürstentums Liechtenstein beeinflusst das Inkrafttreten gemäss Artikel 16 (Beitritt von 10 Kantonen) nicht.

22. März 2012 / 7. Mai 2012